

Schutzkonzept und Rahmenbedingungen für das Naturbad Riehen der Gemeinde Riehen

26. Juni 2020

Vorbemerkungen

Basis für das vorliegende Schutzkonzept für das Naturbad Riehen ist das Schutzkonzept der Gemeindeverwaltung Riehen unter COVID-19 vom 26. Juni 2020 sowie das Schutzkonzept für die Schwimmbäder der Stadt Basel vom 23. Juni 2020.

Das vorliegende Schutzkonzept gilt ab 26. Juni 2020 und beschreibt den Schutz der Badegäste, der Sportlerinnen und Sportler, der Trainerinnen und Trainer, der Zuschauenden sowie der Mitarbeitenden des Naturbads Riehen. Ziel der Schutzmassnahmen bleibt es, die Anzahl Neuerkrankungen auf tiefem Niveau zu halten und schwere COVID-19-Erkrankungen zu verhindern. Zudem gilt es, besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sowohl Mitarbeitende und im Betrieb Tätige wie auch Besucherinnen und Besucher. Das Naturbad steht mit Ausnahme der im vorliegenden Schutzkonzept aufgeführten Einschränkungen allen Nutzerinnen und Nutzern gemäss geltender Benutzungsordnung zur Verfügung.

1. Hygienemassnahmen und Abstandsvorschriften

Die **Hygiene- und Abstandsregeln des Bundesamtes für Gesundheit¹** (BAG) sind einzuhalten:

Massnahmen

Zutritt: Am Eingang und Ausgang des Naturbads Riehen stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung. Das Publikum wird mittels Plakaten darauf aufmerksam gemacht, sich die Hände zu desinfizieren. Zudem wird darüber informiert, dass in einem Naturbad keine Desinfektion (Chlorierung) des Badewassers stattfindet.

Nur gesund und symptomfrei ins Schwimmbad: Personen und Mitarbeitenden mit Symptomen einer akuten Atemwegserkrankung ist es nicht erlaubt, das Schwimmbad zu betreten respektive arbeiten zu gehen. Für Selbst-Isolation und Selbst-Quarantäne gelten die Vorgaben des BAG.²

Abstand halten vor und nach dem Schwimmen: Bei der Anreise, beim Eintreten ins Schwimmbad, in der Garderobe, beim Duschen, beim Liegen auf der Wiese sowie bei der Rückreise ist der Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten. Mittels Markierungen beim Eingang und bei der Kasse sowie vor den WC-Anlagen / Garderoben wird dies gekennzeichnet.

Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG): Vor und nach dem Besuch des Bades die Hände gründlich mit Seife waschen. Auf Händeschütteln und Abklatschen wird verzichtet. Die Mitarbeiterinnen reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen: Nur Papiertaschentücher verwenden und diese nur einmal benutzen. Gebrauchte Papiertaschentücher in geschlossene Behälter entsorgen.

¹ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/schuetzen-wir-uns.html>

² <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/selbst-isolierung-und-selbst-quarantaene.html>



Masken und Handschuhe: Auf das präventive Tragen von Masken wird verzichtet. Handschuhe sollen nur dort getragen werden, wo dies auch bisher üblich war (z.B. Reinigungen). Die Mitarbeitenden des Schwimmbads tragen Masken und Handschuhe bei sich, um diese im Falle eines notwendigen Personenkontakts tragen zu können.

2. Zulässige Personenzahl / Zugang zum Bad

Massnahmen

Die maximal zulässige Anzahl Personen wird beschränkt. Sie ergibt sich aus der öffentlich zugänglichen Fläche des Bades und einem Flächenbedarf von mindestens 5 m² pro Person. Die maximale Personenzahl für das Naturbad beträgt 1'200 Personen³ inklusive Personal. Am Eingang des Bades können Personen mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt werden. Ein Austritt und späterer Wiedereintritt ins Naturbad ist aufgrund der Personenbeschränkung nicht möglich. Personendaten der Badegäste werden auf freiwilliger Basis erhoben.

Die zulässige Anzahl Personen kann kurzfristig angepasst werden, falls Vorgaben und insbesondere die Abstandsregel nicht eingehalten werden können. Zudem kann der Zugang zu einzelnen Anlageteilen zusätzlich beschränkt oder ganz geschlossen werden.

Im Zugangsbereich ist der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen möglichst einzuhalten.

3. Nutzung der Wasserfläche

Massnahmen

Befinden sich zu viele Personen im Wasser, kann die Leitung des Bades die Anzahl Personen in den Becken einschränken.

4. Garderoben, Duschen, WC-Anlagen, Zusatzräume, Notfallzufahrt

Massnahmen

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen sind nutzbar. Dabei sind die Abstandsregeln einzuhalten. Sind die Räume mit einer Personenbegrenzung gekennzeichnet, so ist diese zusätzlich einzuhalten. Kinder und Kleinkinder zählen auch als Person.

Die Räume werden regelmässig im normalen Zyklus gereinigt.

Das im Schwimmbad anwesende Betriebspersonal ist bei einem Notfall umgehend zu informieren.

5. Verantwortung der Kursorganisationen / Teilnehmenden

Massnahmen

Es liegt in der Verantwortung der Kursorganisationen / Teilnehmenden, die Vorgaben des vorliegenden «Schutzkonzepts für das Naturbad Riehen» einzuhalten.

³ Berechnet auf ca. 5'000 m² Liege-/Aufenthaltsfläche und 1'000 m² Wasserfläche.



Die Kursorganisationen sind verpflichtet, alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Zuschauerinnen und Zuschauer sowie Eltern über den Inhalt der verschiedenen Konzepte in geeigneter Weise zu informieren.

Die Kursorganisationen sind, sofern entsprechende Vorgaben bestehen, in der Pflicht, Präsenzlisten für ihre Aktivitäten selbst zu erfassen und bei den Aktivitäten mit sich zu führen. Die Präsenzlisten müssen 14 Tage aufbewahrt und danach vernichtet werden. Sie sind auf Verlangen dem Naturbad oder der zuständigen Stelle einzureichen.

6. Material

Massnahmen

Das Schwimmmaterial der Schulen und Kursanbieter kann ohne Einschränkungen genutzt werden. Nach der Nutzung ist eine Reinigung im üblichen Masse angezeigt, eine Desinfizierung ist nicht erforderlich.

Das öffentliche Spielmaterial des Naturbads steht bis auf Weiteres nicht zur Verfügung.

7. Gastronomie

Massnahmen

Der Gastronomiebereich innerhalb des Naturbads kann geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Das Schutzkonzept ist zwingend dem Naturbad einzureichen und die Vorgaben jederzeit einzuhalten.

8. Veranstaltungen

Massnahmen

Veranstaltungen im Naturbad dürfen wieder durchgeführt werden. Für diese ist zwingend ein Schutzkonzept zu erarbeiten, welches auch die für die Umsetzung verantwortliche Person bezeichnet.

Es gilt eine Beschränkung von 1'000 Personen (Teilnehmende und Zuschauende). Es gilt keine Sitzpflicht.

Können die Distanzregeln nicht durchgehend eingehalten werden und kommt es zu engen Kontakten, muss eine Rückverfolgbarkeit der anwesenden Personen gewährleistet werden (Führen einer Präsenzliste mit Datum, Zeit, Name, Vorname, Telefonnummer und Mailadresse der Anwesenden). Nehmen mehr als 300 Personen teil, muss der Veranstalter durch geeignete Sektorenbildung sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist. In diesem Fall ist bei den Kontaktdaten zusätzlich der Sektor zu erfassen.

9. Weisungen des Personals / Sanktionen

Massnahmen



Den Anweisungen des Personals des Naturbads ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für das Naturbad per sofort, bei Organisationen für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

10. Umsetzung

Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

Massnahmen

Die Abteilungsleitungen und die Fachverantwortlichen sind für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzvorkehrungen in ihren Teams verantwortlich.

Das Schutzkonzept ist bei Bedarf unter Rücksprache mit der Abteilungsleitung und in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab anzupassen.

11. Fragen

Information

Für Fragen und Auskünfte wenden Sie sich an: naturbad@riehen.ch, Telefon 061 646 81 18.

12. Abschluss

Gültigkeit

Das vorliegende «Schutzkonzept für das Naturbad Riehen» gilt ab 26. Juni 2020 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Riehen, 26. Juni 2020